



Satzung vom 22.05.2009

§ 1.

Der Carneval-Verein Zornheim 1931 e.V. dient dem Zweck, das Leben in Zornheim in Freundschaft und Eintracht zu verbringen und die närrische geistige Verfassung aller Vereinsmitglieder. Das Motto des Vereins lautet:

Bunte Kappen, bunte Bänder –
der C V Z als Freudenspende

Der Carneval-Verein 1931 e.V. mit Sitz in Zornheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des carnavalistischen Brauchtums und wird unter anderem verwirklicht durch das Abhalten von Reden, Büttreden, Sitzungen, Umzüge und Versammlungen in Zornheim, sowie durch die Förderung der Jugend, der Pflege des Liedgutes und der Unterstützung des katholischen Kindergartens Zornheim.

§ 2.

Der Verein führt den Namen:
Carneval-Verein Zornheim 1931 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Zornheim.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem katholischen Kindergarten in Zornheim zu.

§ 3.

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche rechtsfähige, geschäftsfähige, juristische und natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann nur an den Vorstand gerichtet werden, der hierüber mehrheitlich entscheidet.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beitragshöhe und Beitragsart wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und bei Beratungen teil zu nehmen, an Abstimmungen und Wahlen jedoch erst ab Volljährigkeit.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich satzungsgemäß zu verhalten und das Recht, die Protokollbücher und Kassenbücher des Vereins ein zu sehen. Über die Inhalte der Vereinsbücher hat das Mitglied gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Personen, welche sich um die Interessen des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anträge sind hierzu spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzende/n schriftlich mit zu teilen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch **Tod**.
2. durch **Ausschließung** aufgrund Beschlusses des Vorstandes und wenn ohne Grund die Mitgliedsbeiträge für ein volles Jahr nicht bezahlt worden sind, sowie bei Vereinskundigem Verhalten. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit zu teilen. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. durch **Austritt**.
Dieser kann nur zum Jahresende erfolgen und ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes spätestens vier Wochen vorher schriftlich mit zu teilen.
4. durch den **Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte**.

§ 4.

Organe des Vereins:

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. 1. Kassierer/in
- d. 1. Schriftführer/in
- e. 2. Kassierer/in
- f. 2. Schriftführer/in
- g. Sitzungspräsident/in
- h. Regiemeister/in
- i. Bis zu 8 Beisitzer

Der Vorstand besteht aus maximal 16 Personen.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die 1. Kassierer/in und der/die 1. Schriftführer/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (sogenannter geschäftsführender Vorstand).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Des Weiteren beruft und leitet er die Mitgliederversammlung.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu ernennen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln.

Die Bekanntgabe des Termins der nächsten Vorstandssitzung gilt als Einladung und hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Diese Bestimmung soll nur interne Wirkung entfalten.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Versammlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das jeweils den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er/sie einmal jährlich eine Zusammenfassung über die Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen des letzten Jahres abzugeben.

Der/die Kassierer/in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. In der Mitgliederversammlung hat er/sie einmal jährlich Rechenschaft zu erstatten.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) den Kassenbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) die Benennung der Standortenträger
(Fähnrich und Beifähnrich)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand ein zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand verlangen.

In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung statt zu finden. Die Einladung hierzu geschieht schriftlich an jedes Mitglied oder ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Zornheim, derzeit „Das Nachrichtenblatt“, bekannt zu machen.

Sie hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, mit Angabe der Tagesordnungspunkte, zu erfolgen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter/in, die/der jedoch Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden.

Die schriftliche Vollmacht ist dem Protokoll an zu fügen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sowie der durch die Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen für abwesende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende/n, den Ausschlag. Dies gilt nicht bei Wahlen zum Vorstand. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Vorstandswahlen werden alle Vorstandsmitglieder per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sollte mehr als ein Kandidat/in für je ein Vorstandsmandat vorgeschlagen sein, so kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag, nach Abstimmung mit Mehrheit, eine schriftliche und geheime Stimmabgabe gefordert und durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für den Zeitraum von zwei Jahren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer/innen soll um jeweils ein Jahr überlappen. Um dies zu erreichen, ist es auch möglich eine/n Kassenprüfer/in für drei Jahre zu wählen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll nieder zu schreiben und von dem/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzende/n und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gelten, falls kein Einspruch erfolgt, als genehmigt.

Zornheim, im Mai 2009